

Kidnap and Ransom Die Spezialversicherung für Familien und Firma gegen Entführung und Erpressung

Entführungen und Erpressungen nehmen seit den 90er Jahren kontinuierlich zu. Sie bilden ein nicht zu unterschätzendes Bedrohungspotential für Unternehmen und wohlhabende Privatpersonen. Die Schwerpunkte der mehr als 15.000 Entführungen im Jahr 2009 liegen zwar weiterhin in Lateinamerika, den ehemaligen GUS-Staaten, Asien und Südafrika. Aber auch in Europa wächst ihre Zahl – bedingt durch den Vormarsch der organisierten Kriminalität. Damit einher geht eine Verschärfung der Deliktqualität: Lösegeld- bzw. Erpressungsforderungen erreichen mittlerweile Größenordnungen von über 50 Mio. EUR.

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer neben der Absicherung des finanziellen Risikos die Unterstützung bei der Abwendung der Erpressung und der Befreiung des Entführungsopfers. **Terra Firma Risk Management Ltd.**, übernimmt die Verhandlungen mit den Erpressern und koordiniert die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den Medien.

DECKUNGSSCHUTZ

- Entführung
- Angedrohte Entführung
- Freiheitsberaubung
- Erpressung
- Verkehrsmittelentführung

DECKUNGSBESTANDTEILE

- Löse- und Erpressungsgelder
- Verlust bei Übergabe des Lösegeldes
- Rechtsberatungskosten
- Krisenberatungskosten
- Kosten für Informanten, Darlehenszinsen, Reisen, Gehälter, persönliche finanzielle Verluste, ambulante und stationäre ärztliche Behandlung, Gutachter, Dolmetscher, Kuren und Rehabilitationen, Sicherung und Bewachung, berufliche Rehabilitation und Schulung sowie alle weiteren notwendigen und angemessenen Kosten
- Tod oder Invalidität

ZIELGRUPPEN

- Privatpersonen
- Familien
- Firmen

RISIKOANGABEN

- Erfassung des Risikos durch einen Kurzfragebogen:
- Art und Größe des Unternehmens
- Reisegewohnheiten

KAPAZITÄT

- 25 Mio. EUR

VERSICHERUNGSSUMMEN

- Unbegrenzte Versicherungssumme für Krisenberatung

☞ Firmenanschrift

Wunderlich Financial Consulting GmbH
Chemin des Aubépines 21
CH – 2520 La Neuveville

☞ Servicestelle - Postanschrift

Wunderlich Financial Consulting
Metzgerstr. 12
D – 72764 Reutlingen

☞ Kommunikation

Tel. +49 7121 3811870
Fax. +49 7121 3811871
Email. office@wunderlich-consulting.net
<http://www.wunderlich-consulting.net>

☞ Geschäftsführung

Claus Wunderlich
Cédric Boss

Darüber hinaus gelten noch die folgenden Leistungspunkte:

- Weltweiter Versicherungsschutz.
- Sie können nur sich, Ihre engste Familie oder den weiteren Familien- bzw. Mitarbeiterkreis absichern. Keine überraschenden Klauseln.
- Sehr kundenfreundliche Antragsfragen.
- Die Police kann in Deutsch oder Englisch ausgestellt werden.
- Die Währung kann EURO, CHF, US\$ oder GBP sein.

Was ist zu beachten?

Unser Produktgeber benötigt **keine** Anschrift in Deutschland bzw. eine Bankverbindung. Sie können weltweit wohnen und arbeiten.

**Prämienindikation für die Absicherung am Beispiel einer
Versicherungssumme von € 1.000.000**

Herkunftsland	Reiseland	Jahresbeitrag
Europa	weltweit	€ 3.000
Mittel- u. Südamerika	Mittel- u. Südamerika	€ 6.000
Afrika	Afrika	€ 8.000
Asien	Asien	€ 7.000

Die Gesamtprämie erhöht sich gegebenenfalls um die in dem jeweiligen Wohnsitzland anfallende Versicherungssteuer!

☞ Firmenanschrift

Wunderlich Financial Consulting GmbH
Chemin des Aubépines 21
CH – 2520 La Neuveville

☞ Servicestelle - Postanschrift

Wunderlich Financial Consulting
Metzgerstr. 12
D – 72764 Reutlingen

☞ Kommunikation

Tel. +49 7121 3811870
Fax. +49 7121 3811871
Email. office@wunderlich-consulting.net
<http://www.wunderlich-consulting.net>

☞ Geschäftsführung

Claus Wunderlich
Cédric Boss

10 Gründe, eine Versicherung gegen Entführung, Freiheitsberaubung und Erpressung zu kaufen.

- Entführung und Erpressung sind tägliche Ereignisse: schätzungsweise kommen jedes Jahr weltweit bis zu 15.000 Entführungen gegen Lösegeld vor, mit Zahlungen die sich auf etwa 500 Millionen Euro belaufen.
- Entführung, Freiheitsberaubung oder Erpressung führen zu Betriebsunterbrechung: während eines solchen Ereignisses leidet nicht nur das Opfer. Möglicherweise hinterlässt es einen Arbeitsplatz, auf dem es eine Schlüsselrolle inne hatte und möglicherweise muss sogar eine Geschäftsstelle geschlossen werden.
- Es endet nicht mit der Befreiung der Geisel: die entführten Arbeitnehmer und ihre Familien können den Arbeitgeber verklagen, wenn über Reiseziele oder über Maßnahmen zur Verhinderung einer Entführung nicht ausreichend aufgeklärt wurde. Verurteilung oder Vergleich und Verteidigungskosten können unerwartete Folgen für die finanziellen Ergebnisse einer Firma haben.
- Ein Ereignis kann die Firma über Monate hinweg viel Energie kosten: es gibt keine festgelegte Zeitdauer bis eine Entführung, Freiheitsberaubung oder Erpressung gelöst ist. Es könnte Tage, Wochen oder Monate dauern –und die Zeit und Sorgfalt des Managements beanspruchen, falls kein Krisenmanagement Team vorhanden ist.
- Verhandlungsfähigkeit ist entscheidend: kein Ereignis gleicht dem anderen, aber wenn es in den Händen erfahrener Berater ist, reduzieren sich die Kosten einer Entführung oder Erpressung erheblich. Vor allem wird die Überlebenschance des Opfers entscheidend erhöht. Nur sehr wenige Berater weltweit verfügen über das notwendige Erfahrungsspektrum.
- Risikominimierung hat oberste Priorität: die meisten Entführungsfälle haben eines gemeinsam: es gab kein Training vor dem Ereignis. Es ist die Pflicht des Managements ihre Mitarbeiter mit einem Minimum an Wissen vorzubereiten und sie in landesüblichen Bräuchen, Risiken und Geschäftsvorgängen zu schulen.
- Der globale Markt ist längst Realität: immer mehr Firmen und Privatpersonen nehmen am internationalen Handel und Dienstleistungsverkehr in allen Regionen der Welt teil, so dass Reisen in vormals unbekannte Gegenden häufiger werden. In einigen dieser Gegenden gleicht ein ausländischer Geschäftsreisender aus der Sicht der Unterwelt einem Scheck auf zwei Beinen.
- Finanzielle Folgen einer Entführung: während einer Entführung oder einer Freiheitsberaubung ist es nicht nur das Gehalt des Entführten, welches weiterhin gezahlt werden muss, sondern auch das Gehalt desjenigen, der das Entführungsoffer in der Firma ersetzt, und darüber hinaus gegebenenfalls das Gehalt der Familienangehörigen, die an den Verhandlungen beteiligt sind.
- Training und Software sind teuer: Arbeitnehmer auf eine sichere Geschäftsreise in ein gefährdetes Gebiet vorzubereiten ist zeitaufwändig und teuer, ebenso die dazugehörige verlässliche und effektive Software.
- Cyber-Erpressung ist eine wachsende Bedrohung: Während tausende Finanzinstitutionen und andere Firmen Milliarden via Internet handeln, und die meisten Informationen nur noch elektronisch vorliegen, nimmt die Bedrohung durch Hacking erhebliche Ausmaße an und kann katastrophale Folgen für eine Firma und ihre Kunden haben.

☞ Firmenanschrift

Wunderlich Financial Consulting GmbH
Chemin des Aubépines 21
CH – 2520 La Neuveville

☞ Servicestelle - Postanschrift

Wunderlich Financial Consulting
Metzgerstr. 12
D – 72764 Reutlingen

☞ Kommunikation

Tel. +49 7121 3811870
Fax. +49 7121 3811871
Email. office@wunderlich-consulting.net
<http://www.wunderlich-consulting.net>

☞ Geschäftsführung

Claus Wunderlich
Cédric Boss

Versicherungsantrag K&R

Sonderversicherung für Eventualereignisse



Chemin des Aubépinés 21 * CH-2520 La Neuveville
 Tel. +49 7121 3811870 Fax. +49 7121 3811871
 office@wunderlich-consulting.net * www.wunderlich-consulting.net

Vermittler:

Berater:

Versicherungsnehmer:	Name	Vorname	
Adresse:			
Versicherte Person:	Name	Vorname	
Geburtsdatum:	E-Mail:		
Adresse:			Telefon:
Familienstand:	<input type="checkbox"/> Verheiratet <input type="checkbox"/> Geschieden <input type="checkbox"/> Verwitwet <input type="checkbox"/> Ledig Anzahl d. Kinder: _____ Geschlecht: _____		
Berufliche Tätigkeit:			
Begünstigter im Todesfall:			

Versicherungsbeginn (1): _____ , 00.00 Uhr Einmalprämie*: _____
 * + evtl. anfallende Versicherungssteuer

Dürfen wir Sie als Referenzkunde nennen? Ja Nein Zahlungsweise: Einmalig

Der Versicherungsvertrag läuft maximal 12 Monate ab Versicherungsbeginn. Sie erhalten ca. 8 Wochen vor Ablauf ein Verlängerungsangebot von uns, bei dem wir Sie nach den geänderten Rahmenbedingungen innerhalb der letzten 12 Monate fragen. Dies dient u.a. dazu den Versicherungsschutz zu überprüfen und anzupassen.

Unabhängig davon beantragen Sie hiermit einen Anschlussvertrag. Ihnen ist bekannt, dass bis zur Vorlage des Verlängerungsantrages und dessen Prüfung und Bestätigung durch den Versicherer kein Versicherungsschutz besteht. Wenn Sie dies nicht möchten, kreuzen Sie bitte das Feld hier an:

Gesamtwert des Vermögens _____ Euro CHF US\$ GBP

Gewünschter Deckungsumfang _____ Euro CHF US\$ GBP

Hiermit erteile ich dem Versicherer/Makler widerruflich ausdrücklich die Abbuchungserlaubnis, die fällige Prämie von folgendem Konto abzubuchen:

Konto _____ Bankleitzahl _____

Bank _____

(1) Versicherungsbeginn: Nach Eingang dieses ausgefüllten und unterschriebenen Antrages (4 Seiten), vorbehaltlich der Annahme durch die Versicherungsgesellschaft oder deren Vertreter und der Zahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person. Der Versicherungsnehmer hält sich 4 Wochen an den Antrag gebunden.

Berufliche Auskünfte

Hauptarbeitgeber
 Name: _____
 Adresse: _____
 Vertragsbeginn _____ Vertragsende _____

Sind Sie angestellt? Ja Nein Wenn Nein, welche Einkommensart haben Sie? _____

Hauptspensoren

Name des Sponsors	Einkommensart	Vertragsbeginn	Vertragsende
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Weitere zu versichernde Personen:

Name Alter Beruf(e) Beziehung zu dem Versicherten

Haben alle benannten Personen die obige Wohnanschrift? Wenn nicht, wo wohnen sie? (Bitte vollständige Wohnanschriften angeben)

Bitte machen Sie vollständige Angaben über alle geplanten Auslandsreisen in den kommenden zwölf Monaten, einschließlich der zu besuchenden Länder, der Anzahl der Besuche und der Aufenthaltsdauer

Hat eine der zu versichernden Personen wegen ihrer privaten, beruflichen, sozialen oder politischen Aktivität oder aus anderen Gründen irgendeinen Anspruch auf Leistungen aus einer anderen Police dieser Art?

Genauere Angaben über Entführungen, Entführungsversuche oder Androhung der Entführung einer der zu versichernden Personen

Bitte machen Sie Angaben über die zum Schutz der Versicherten ergriffenen vorbeugenden Maßnahmen.

Besteht für einen der Versicherten bereits eine Entführungs- und Lösegeldversicherung? Falls ja, machen Sie bitte Angaben über die maximalen Versicherungssummen und den Namen des Versicherers.

Bitte machen Sie hier ggf. weitere relevante Angaben (einschließlich Angaben über vorbeugend ergriffene oder das Risiko vermindern Maßnahmen), die das Versicherungsrisiko aus dieser Art von Police beeinflussen könnten.

Beinhaltet Ihr Arbeitsvertrag eine Gehaltsfortzahlung im Falle einer Entführung?

Ja Nein

Erklärung

1. Ich bin befugt, diesen Antrag für alle auf diesem Antragsformular benannten Personen zu stellen und
2. Ich bestätige, dass die Unterzeichnung dieses Formulars weder den Antragsteller noch den Versicherungsträger zum Abschluss dieses Versicherungsvertrags verpflichtet. Ich bestätige, dass die Angaben auf diesem Formular die Grundlage eines daraufhin geschlossenen Versicherungsvertrags darstellen.
3. Ich erkläre hiermit, dass die von mir gemachten Aussagen und obigen Angaben in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen, und dass ich keine wesentlichen Tatsachen bewusst verheimlicht habe, die die Entscheidung des Versicherungsträgers über diesen Antrag oder die Annahme dieses Antrags beeinflussen würde. Ich verpflichte mich, den Versicherungsträger unverzüglich über alle wesentliche Änderungen der Tatsachen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zu benachrichtigen.

Wichtig - Bei Zweifeln über die Bedeutung einer gegebenen Tatsache ist eine solche anzugeben, denn eine Unterlassung kann dazu führen, dass Ihre Police ungültig wird.

Hiermit bestätige ich, dass mir vor Abgabe meiner Vertragserklärung die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen SRI2010 sowie die Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung in Textform klar und verständlich übermittelt worden sind. Sie sind damit Vertragsbestandteil.

Ort / Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
damit wir Ihren Versicherungsantrag bzw. Ihre unverbindliche Anfrage auf einen Vertragsvorschlag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Wunderlich Financial Consulting GmbH, Serviceadresse für WFC GmbH, Metzgerstr. 12, D-72764 Reutlingen schriftlich nachzuholen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen. Sofern Sie eine unverbindliche Anfrage auf einen Vertragsvorschlag an uns richten, benötigen wir Ihre vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben, um Ihnen ein Angebot zum Abschluss des von Ihnen gewünschten Versicherungsvertrages zu unterbreiten. In diesem Fall beachten Sie bitte, dass unser Vertragsvorschlag nur unter der Bedingung gilt, dass bis zu Ihrer Vertragserklärung, welche in der Annahmeerklärung zu sehen ist, keine Änderungen der im Vorfeld von Ihnen und – soweit nicht personenidentisch – der versicherten Person getätigten Angaben ergeben haben.
Sollten sich bis zu Ihrer Annahmeerklärung Ihre Verhältnisse ändern mit der Folge, dass die von uns gestellten Fragen anders als wie geschehen zu beantworten sind, sind Sie und die versicherte Person verpflichtet, uns die Änderungen mitzuteilen. Wir werden Sie und die versicherte Person bei Abgabe der Vertragserklärung ausdrücklich bitten, uns verbindlich zu bestätigen, dass die von uns in Bezug auf den Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet wurden und uns etwaige Änderungen mitzuteilen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Vertrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsvorinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Wunderlich Financial Consulting GmbH
Serviceadresse für WFC GmbH
Metzgerstr. 12
D-72764 Reutlingen

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 7121 3811871

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende Adresse zu richten: office@wunderlich-consulting.net

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerspruchsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Monaten sowie bei Verträgen über Großrisiken im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz. Widerrufen Sie einen Versicherungsvertrag, durch den ein bereits bestehender Vertrag ersetzt oder abgeändert werden soll, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ort / Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Schlussklärung des Antragstellers und der zu versichernden Person

1. Generelles

Dieser Versicherungsantrag (4 Seiten) dient als Grundlagen für die Ausarbeitung des Versicherungsvertrages. Wenn der Anzeigepflichtige bei Abschluss des Vertrages eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder kennen musste, verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt hat (Verschweigen), so ist der Versicherer nicht an den Vertrag gebunden, wenn er binnen 4 Wochen, nachdem er von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, vom Verträge zurücktritt.

Die versicherte Person ermächtigt die von der Gesellschaft angefragten Ärzte und Drittpersonen, ihr oder ihrem medizinischen Dienst alle im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag und der Vertragsabwicklung stehenden Auskünfte zu erteilen.

Die versicherte Person bestätigt die Allgemeinen Versicherungsbedingungen SRI2010 zur Privaten Kundenversicherung, die diesem von ihr unterschriebenen Versicherungsvertrag unterliegen, erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Jede Verletzung der Anzeigepflicht, Unterlassung, falsche oder unrichtige Aussage, die abgegeben wurde, um den Versicherer in Bezug auf die versicherten Risiken zu beeinflussen, hat die Verwirkung der Rechte der versicherten Person zur Folge

2. Verantwortlichkeit für den Antrag

Ihr Vermittler berät Sie bei Abschluss des Vertrages. Bitte prüfen Sie die Angaben, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesem Antrag oder anderen Schriftstücken für Sie gemacht haben auf Richtigkeit und Vollständigkeit, sonst können Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden.

3. Einwilligungserklärung

Sie willigen ein, dass „Wunderlich Financial Consulting“ - nachstehend WFC genannt - im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus dem Antrag oder der Vertragsführung ergeben (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen) an Erst- und Rückversicherer bzw. weitere Broker zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Versicherung übermitteln bzw. dies in ihrem Namen durchführen darf. Gleichzeitig beauftragen Sie WFC zur Verwaltung Ihres Antrags/Vertrages mit allen damit verbundenen Aktivitäten. Sie bestätigen ferner ausdrücklich, dass Sie bewusst auf eine Beratung und Dokumentation inklusive der damit verbundenen Konsequenzen gegenüber WFC verzichten.

Sie nehmen hiermit zur Kenntnis und stimmen zu, dass der Versicherer bzw. sein Bevollmächtigter und WFC die Vertrags- oder Schadendaten ggfs. in elektronischer Form speichern und die Originale vernichten darf. Die elektronische Kopie eines solchen Dokuments wird als Nachweis des Originaldokumentes von Ihnen anerkannt.

4. Schweigepflichtentbindung

Ihnen ist bekannt, dass der Versicherer bzw. WFC zur Beurteilung der Risiken - soweit hierzu Anlass besteht - Angaben über Ihren Gesundheitszustand, auch über frühere Erkrankungen oder Unfälle sowie über beantragte, bestehende und bereits abgelaufene Versicherungsverträge überprüfen kann. Zu diesem Zweck befreien Sie alle Ärzte, die Sie behandeln oder schon untersucht und behandelt haben von Ihrer Schweigepflicht - und zwar auch über Ihren Tod hinaus - und ermächtigt sie, dem Versicherer bzw. WFC alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Ermächtigung gilt auch für alle privaten Unfall-, Kranken- und Lebensversicherer, bei denen Versicherungsverträge bestehen und/oder bestanden haben, sowie für alle Versicherungsträger, insbesondere gesetzliche Krankenversicherer oder Berufsgenossenschaften.

5. Erklärung der zu versichernden Person bei Versicherung auf fremde Rechnung

Sie erklären sich damit einverstanden, dass der Antragsteller auf Ihren Namen diese Versicherung zu seinen Gunsten abschließt und damit bezugsberechtigt ist. Ihnen ist bekannt, dass Ihnen bzw. Ihren Erben daraus keine Leistungsansprüche zustehen.

6. Weitere gemeinsame Schlussklärung

An diesen Antrag halten Sie sich einen Monat gebunden. Ihnen ist bekannt, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, sobald Sie die vereinbarte Prämie bezahlt haben und dass eine evtl. vorläufige Deckungszusage rückwirkend erlischt, wenn die Einlösungsprämie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Versicherungsscheins gezahlt wurde.

7. Vergütung

Kommt aufgrund dieses Antrages ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem Versicherer zu Stande, so hat WFC einen Anspruch auf Vergütung. Zahlen Sie die geschuldete Prämie an den Versicherer, so ist der Vergütungsanspruch der WFC gegenüber Ihnen abgegolten. Die Höhe der geschuldeten Prämie richtet sich nach der Versicherungspolice bzw. Cover Note zu diesem Antrag, auch wenn die im Antrag genannte Prämie niedriger sein sollte. Zahlen Sie die geschuldete Prämie nicht, so beträgt der Vergütungsanspruch der WFC gegenüber mir 20% der geschuldeten Prämie zuzüglich entstehender Kosten (der Betrag beinhaltet keine Umsatzsteuer). Zahlen Sie die gegenüber dem Versicherer geschuldete Prämie nur teilweise, schulde Sie WFC dennoch die volle Vergütung.

8. Versicherungssteuer

Ihnen ist bekannt, dass Sie dem Versicherungssteuergesetz Ihres Wohnsitzlandes unterliegen. Für die Abführung der Versicherungssteuer sind Sie selber verantwortlich und befreien WFC hiermit ausdrücklich von jeder Haftung, die sich daraus ergibt.

Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben. Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit. Sie wissen, dass der Versicherer bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern kann. Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen sind schriftlich abzugeben. Eine Kopie des Antrags liegt Ihnen vor.

_____ Datum

_____ Unterschrift der versicherten Person

Von den Ausführungen der versicherten Person haben wir Kenntnis genommen. Wir erklären, dass wir keine Kenntnis über irgendwelche anderen Informationen besitzen, welche geeignet wären, die Annahmeentscheidung des Versicherers zu beeinflussen. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages wird dieser Antrag in seiner Gesamtheit Vertragsbestandteil und die obige Schlussklärung ist auch für uns bindend.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Versicherungsnehmers

Wer ist der Versicherer?



QBE geht auf Sie persönlich ein....

Tradition

Die QBE Versicherungsgruppe fühlt sich ihrer langen Tradition verbunden.

Schon seit der Gründung im Jahr 1886 in Sydney stehen die Bedürfnisse unserer Kunden und Geschäftspartner für uns an erster Stelle.

Seit 1973 wird das Unternehmen an der australischen Börse gehandelt und beweist Solidität und Verantwortung.

Unsere Strategie zeigt Wirkung:

Heute gehört die QBE zu den 25 führenden internationalen Erst- und Rückversicherungsgruppen mit Niederlassungen in mehr als 45 Ländern weltweit.

Durch die Einsatzbereitschaft und Motivation unserer 12.500 Mitarbeiter konnte im Jahr 2008 ein Umsatz von mehr als 7,5 Mrd. EUR erwirtschaftet werden.

Seit über 100 Jahren beweist QBE Europe ihre Kompetenz auch auf unserem Kontinent.

Mit der Gründung der Niederlassung in London im Jahr 1904 stellen wir uns bis heute den Anforderungen des europäischen Marktes.

QBE ist mittlerweile auf allen wichtigen Versicherungsmärkten durch Niederlassungen vertreten.

Awards und Auszeichnungen

Namhafte und unabhängige Ratingagenturen bescheinigen den Erfolg unserer soliden und langfristigen Strategie.

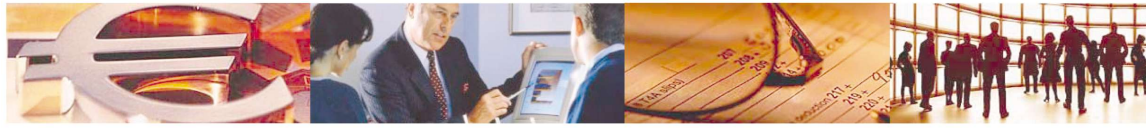
- Standard and Poors A+ (*Juli 2009*)
- AM Best A (excellent) (*September 2009*)
- Fitch A+ (*August 2009*)

Wir möchten Ihr Ansprechpartner sein, nicht nur heute, sondern auch in Zukunft.

Die globale Marktposition von QBE erstreckt sich auf ganz Europa und Australien.

<http://www.qbeurope.com/>

Stand: 03-2010



SPEZIAL-RISIKO VERSICHERUNG

Bedingungswerk SRI 2010

Abschnitt I.

Inhaltsverzeichnis

A. Schadensdefinition und Deckungsumfang	3
1. Beschreibung der Risiken 1, 2 und 3	3
2. Persönliche Vermögenswerte	4
3. Beschreibung des Risikos 4	4
4. Beschreibung des Risikos 5	4
5. Definition Schaden (Risiken 1 bis 5)	5
B. Zusätzliche Deckungen	6
1. Transport	6
2. Rechts- und medizinische Ausgaben	6
3. Belohnungen	6
4. Angemessene Honorare	7
5. Zinsen	7
6. Sonstige Ausgaben	7
7. Tod oder Invalidität	8
8. Krisenreaktion	9
C. Definitionen	10
D. Allgemeine Policenbedingungen	12
1. Versicherungsdauer, Beginn der Versicherung, Zahlung der Prämie	12
2. Versicherungssummen	12
3. Selbstbehalt	12
4. Andere Versicherungen	12
5. Bewertung	13
6. Wiedererlangung	13
7. Betrügerische Absprachen und Betrug	13
8. Meldung	13
9. Begrenzung der Entdeckungsfrist	13
10. Mehrere Versicherte	13
11. Änderungen	13
12. Anzeigepflichten während der Vertragslaufzeit	14
13. Abtretung / Verpfändung	14
14. Schadensmeldung	14
15. Schadensnachweis	14
16. Kündigung	14
17. Zusammenarbeit	15
18. Regress	15
19. Klagen / Verjährung	15
20. Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften	15
21. Einzelhaftung	15
22. Geheimhaltung	15
23. Vertragsrecht	15
24. Beschwerden	15

Abschnitt II.

A. Schadensdefinition und Deckungsumfang

Die Versicherer verpflichten sich, die in dem Versicherungsschein genannten Versicherten für die versicherten Schäden schadlos zu halten, welche Folge der nachstehend beschriebenen Risiken sind und gemäß der nachfolgenden Bedingungen, Vereinbarungen und Einschränkungen versichert sind.

1. Beschreibung der Risiken 1, 2 und 3

Risiko 1: Entführung - Lösegeld

Auf Grund der tatsächlich stattgefundenen oder angeblichen Entführung eines Versicherten, eines Angehörigen oder Gastes, während diese sich im Versicherungsschein genannten Geltungsbereich befinden.

Risiko 2: Erpressung mittels Androhung einer Körperverletzung

Auf Grund einer direkt oder indirekt an einen Versicherten gerichteten Androhung, eine im Versicherungsschein genannten Geltungsbereich befindliche versicherte Person, einen Angehörigen oder Gast zu töten, zu verletzen oder zu entführen.

Immer vorausgesetzt, daß:

a) eine solche tatsächliche oder angebliche Entführung oder Androhung erstmals während der Versicherungsdauer erfolgt,

und

b) die Lösegeldforderung oder Androhung ausdrücklich an einen Versicherten gerichtet ist,

und

c) das Geld oder die sonstigen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Entführung oder Bedrohung nicht von der/den entführten oder bedrohten versicherten Person(en), Angehörigen oder Gast/Gäste mitgeführt, transportiert wird oder sich sonst wie in deren Besitz befindet, oder es sich nicht auf dem Gelände/der Örtlichkeit befindet, wo die Entführung oder Bedrohung erstmals erfolgte.

Risiko 3: Erpressung mittels Androhung einer Sachbeschädigung und/oder eines Vermögensschadens

Auf Grund einer direkt oder indirekt an einen Versicherten gerichteten Androhung, **Sach- oder Vermögenswerte zu beschädigen, zu vernichten oder zu entwenden, einschließlich der Androhung einer**

1. Verunreinigung, Verseuchung oder Veränderung von Warenbeständen, Rohmaterialien oder Fertigwaren oder
2. Verbreitung, Preisgabe oder Nutzung von geschäftlichen, privaten oder persönlichen Daten und Geheimnissen oder
3. Einschleusung eines Computer-Virus in der Absicht, EDV-Daten zu beschädigen, zu vernichten oder zu verfälschen oder
4. öffentliche Bekanntmachung dahingehend, daß die Produkte des Versicherungsnehmers verunreinigt, verseucht oder verändert sind oder verändert werden durch Personen, die eine Zahlung als Bedingung dafür verlangen, eine solche Drohung nicht auszuführen oder
5. einer öffentlichen Bekanntmachung dahingehend, durch wahre und unwahre Äußerungen über einen Versicherten, seine Angehörigen oder eine versicherte Person deren Ansehen

vorübergehend oder dauerhaft zu schädigen.

Immer vorausgesetzt, daß

- a) die Sachwerte sich in dem in Punkt 4 des Versicherungsscheines festgelegten Geltungsbereich befinden, und
- b) die Androhung erstmals während der Laufzeit dieser Versicherung erfolgt, und
- c) die Androhung ausdrücklich an einen Versicherten gerichtet ist, und
- d) das Geld oder die sonstigen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Androhung von dem/den bedrohten Versicherten, **Angehörige(n) oder Gast/Gäste nicht mitgeführt, nicht transportiert wird oder sich nicht sonst wie in deren Besitz befindet oder sich nicht auf dem Gelände/Örtlichkeit befindet, wo die Androhung erstmals erfolgte.**

2. Persönliche Vermögenswerte

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß Geldzahlungen oder Zahlungen mit sonstigen Vermögenswerten durch oder für einen Versicherten, eines Angehörigen, oder eines Gastes, die Folge einer Lösegeldforderung oder Androhung sind, welche direkt oder indirekt an eine solche Person gerichtet ist, im Sinne dieser Versicherung als vom Versicherungsnehmer gezahlt gelten.

3. Beschreibung des Risikos 4

Risiko 4: Freiheitsberaubung

Auf Grund einer Freiheitsberaubung eines Versicherten, eines Angehörigen oder Gastes während der Versicherungsdauer.

Die Versicherer haften nicht für:

1. eine Freiheitsberaubung auf Grund
 - a) eines tatsächlichen oder angeblichen Verstoßes gegen ein Gesetz des Gastlandes seitens eines Versicherten, einer versicherten Person, eines **Angehörigen oder Gastes, oder**
 - b) der Versäumnisse eines Versicherten, eines **Angehörigen oder Gastes, ein ordnungsgemäß ausgestelltes gültiges Visum oder sonst wie notwendiges behördliches Dokument zu besitzen oder aufrecht zu erhalten,**

es sei denn, die Versicherer stellen fest, daß diese Anschuldigungen vorsätzlich falsch, betrügerisch und böswillig und lediglich zum Zweck der Propaganda und/oder der Ausübung eines politischen Drucks auf einen oder auf Kosten eines Versicherten, Angehörigen oder Gastes gemacht wurden.

Der Versicherte, für den eine Zahlung unter diesem Versicherungsvertrag geleistet wurde, ist zur Rückzahlung an die Versicherer von irrtümlich gezahlten Geldern verpflichtet, wenn es sich herausstellt, daß der Schaden im Sinne dieses Ausschlusses nicht gedeckt war.

2. Gehalts- oder Lohnzahlungen an oder zu Gunsten eines Versicherten, die sich auf einen Zeitraum nach dem Datum ihres Todes beziehen.

4. Beschreibung des Risikos 5

Risiko 5. Verkehrsmittelentführung

Auf Grund der Entführung eines Verkehrsmittels (Flugzeug, jedwedes Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder schienengebundenes Verkehrsmittel), mit dem ein Versicherter, ein Angehöriger und/oder einer begleitender Gast während der Versicherungsdauer innerhalb des im Versicherungsschein genannten Geltungsbereiches reist. Hinsichtlich des

Geltungsbereiches kommt es nicht auf Start und Ziel der Reise an, sondern lediglich auf den Ort der Entführung.

5. Definition Schaden (Risiken 1 bis 5)

Versicherter Schaden im Sinne von Risiken 1, 2 und 3 ist der Betrag an Geld oder Geldersatzleistungen, der von einem **Versicherten oder in seinem Namen als Löse- oder Erpressungsgeld auf Grund eines Ereignisses oder einer Serie von miteinander verbundenen Ereignissen gezahlt wird, in welches ein oder mehrere Versicherte, Angehörige oder Gäste verwickelt sind.**

Versicherter Schaden im Sinne von Risiko 4 bis 5 sind die Gehälter und die Kosten, die während oder aus der Freiheitsberaubung und Verkehrsmittelentführung der Versicherten, Angehörigen und der Gäste entstehen.

Abschnitt III.

B. Zusätzliche Deckungen

Die Versicherer verpflichten sich, die/den Versicherte/n für die nachstehenden Ausgaben (Nr. 1-7) zu entschädigen, die einzig und allein als direkte Folge des Eintritts eines der in Punkt 3 des Versicherungsscheines aufgeführten Risiken entstehen.

1. Transport

Beschädigung, Vernichtung, Zerstörung, Verschwinden, Beschlagnahme oder widerrechtliche Entwendung von Lösegeld/Erpressungsgeld oder sonstigen Vermögenswerten während des Transports, der unter der Obhut einer Person steht, die vom Versicherten ausdrücklich zu diesem Zweck beauftragt ist.

Die Maximalhaftung der Versicherer für Transport beträgt 100% der Höchsthaftung in Punkt 6 a) des Versicherungsscheines und wird zusätzlich zu dieser Summe gezahlt.

2. Rechts- und medizinische Ausgaben

Ausgaben des Versicherten für Rechts-, Urteils- und Vergleichskosten, Schadenersatzleistungen aus Urteil und richterlichem Vergleich, sowie ärztliche oder psychiatrische Behandlung auf Grund von oder als Folge eines versicherten Schadensereignisses. Die Versicherer haften jedoch nicht für Rechtskosten (1) in Verbindung mit Auseinandersetzungen mit den Versicherern selbst oder (2) der Verwendung oder Beseitigung verseuchter oder beschädigter Sachwerte.

Darüber hinaus die Aufwendungen für Kuren und Rehabilitation einschließlich der Kosten für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Erholung des Opfers der Risiken 1 bis 5 einschließlich des Ehegatten und/oder seiner Kinder.

Weiterhin berufliche Schulungs- oder Rehabilitationskosten für das Opfer der Risiken 1 bis 5 einschließlich des Gehalts des entsprechenden Opfers während der Schulung oder Rehabilitation sowie die Kosten externer Schulungskurse.

Insbesondere auch die Kosten für Behandlungen durch Neurologen oder Psychiater und Psychologen, die Kosten für kosmetischen Operationen und die Kosten für stationäre Unterbringung für derartige Behandlungen.

Versicherungsschutz besteht nach dieser Vorschrift auch für alle anderen Personen, die direkt an den Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen zur Lösung der Situation eines versicherten Ereignisses beteiligt waren oder das Löse-/ Erpressungsgeld überbracht haben.

Der/die Versicherte/n verpflichtet/n sich als Vorbedingung der Haftung der Versicherer für Rechts-, Urteils- und Vergleichskosten mit diesen bei Verteidigung gegen oder Vergleich in jedem Rechtsstreit zusammenzuarbeiten. Die Versicherer haften nicht für ärztliche oder psychiatrische Kosten, die später als 36 Monate nach Freilassung einer versicherten Person, eines Angehörigen oder eines Gastes entstehen.

3. Belohnungen

Zahlungen des Versicherten an einen Informanten für Informationen, die

- a) mittelbar oder unmittelbar zum Arrest und der Verurteilung von Personen führen, welche für einen in dieser Police gedeckten Schaden verantwortlich sind oder
- b) mittelbar oder unmittelbar zur Rückkehr eines Opfers einer Entführung oder einer Freiheitsberaubung oder zur Rückkehr der sterblichen Überreste eines solchen Opfers führen oder

c) in Bezug zu einem versicherten Ereignis stehen.

4. Angemessene Honorare

Angemessene Honorare und Kosten, welche an Personen gezahlt werden, die von einem **Versicherten herangezogen werden, um ihm bei Verhandlungen bei einem in dieser Police gedeckten Schaden beizustehen, vorausgesetzt die Versicherer haben ihre Zustimmung zur Anstellung dieser Personen gegeben.**

5. Zinsen

Zinsen für einen dem Versicherten gewährten Kredit zur Zahlung eines in dieser Police gedeckten Schadens. Die Versicherer haften jedoch nicht für Zinsen, die nach dem Zeitpunkt entstehen, an dem sie den Versicherten für den Teil des Verlustes bezahlt haben, der in der Police gedeckt ist. Ferner darf die Zeitdauer eines solchen Darlehens nicht mehr als 30 Tage vor dem Zeitpunkt der Zahlung der Löse- oder Erpressungsgelder betragen und hört spätestens mit dem Tage auf, an dem der Versicherte die Entschädigung für den in der Police gedeckten Teil des Schadens erhält.

6. Sonstige Ausgaben

Alle sonstigen angemessenen Ausgaben, die einem Versicherten bei Eintritt eines versicherten Ereignisses und bei der Prüfung oder Zahlung eines in dieser Police gedeckten Schadens entstehen. Eingeschlossen sind insbesondere zum Beispiel:

- a. Einem Versicherten entstandene Reisekosten und Aufenthaltskosten, einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten
 - (1) die einem Versicherten in dem Bestreben über Tatbestände zu verhandeln, für die als versichertes Ereignis gemäß Ziffer I. Versicherungsschutz besteht, entstanden sind;
 - (2) des Opfers einer Entführung, Freiheitsberaubung oder Flugzeugentführung, um zu unmittelbaren Familienangehörigen nach der Freilassung zurückzukehren und eines Angestellten, der das Opfer einer Entführung, Freiheitsberaubung oder Flugzeugentführung vertritt;
 - (3) eines Versicherten und/oder der Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, die Opfer einer Bedrohung mit Entführung oder Erpressung, soweit hierfür Versicherungsschutz nach diesem Versicherungsvertrag besteht, ist, um diese Personen hiervor zu schützen oder zu evakuieren.
- b. Gehälter, im Rahmen des folgenden:
 - (1) der Betrag der Bezüge, die ein Versicherter an oder für ein Opfer während der Dauer seine Entführung (einschließlich Verkehrsmittelentführung) oder Freiheitsberaubung weiter zahlt, und zwar auf der Basis der Jahresbezüge einschließlich des durchschnittlichen Bonus, der Provision, der Zuschläge zum Ausgleich von Lebenshaltungskosten für ausländische Steuern, die die versicherte Person regelmäßig erhält einschließlich Kranken- und Altersversicherungsbeiträgen (in der zum Zeitpunkt der Personenentführung, Freiheitsberaubung oder Verkehrsmittelentführung geltenden Höhe). Gehälter werden bezahlt bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgend genannten Zeitpunkte:
 - a. bis zu 30 Tagen nach der Freilassung des Opfers aus einer Personenentführung, Freiheitsberaubung oder Verkehrsmittelentführung;
 - b. bis zur Feststellung des Todes des Opfers;
 - c. 120 Tage nachdem der Versicherer den letzten ernstzunehmenden Hinweis darauf erhält, daß das Opfer noch am Leben ist oder
 - d. 60 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Entführung oder der Freiheitsberaubung
 - (2) der Betrag der Bezüge (zeitanteilig auf Jahresbasis), die ein Versicherter für neu

eingestellte Mitarbeiter zahlt, die die Aufgaben des Opfers während der Dauer der Entführung oder Freiheitsberaubung fortführen, jedoch längstens bis zum Eintritt des frühestens im vorstehenden Absatz (1) genannten Zeitpunktes;

- (3) den Betrag der Bezüge, die ein Verwandter des Opfers der Personenentführung, der Freiheitsberaubung oder der Verkehrsmittelentführung regelmäßig erhält, der seine berufliche Tätigkeit unterbricht, um bei Verhandlungen über die Freilassung des Opfers zu helfen, soweit diese Kosten vom Versicherungsnehmer getragen werden. Die Leistungspflicht nach dieser Bestimmung dauert längstens bis zum Eintritt des frühesten, in obigem Abs. (1) dieser Ziffer genannten Zeitpunktes.
- c. Jeden persönlichen Vermögensschaden eines Versicherten, eines **Angehörigen oder Gastes, der direkt und einzig und allein dadurch entsteht, daß die betreffende Person physisch nicht in der Lage war, sich während der Zeit ihrer erzwungenen Abwesenheit wegen einer Entführung oder Freiheitsberaubung** um ihre finanziellen Angelegenheiten zu kümmern, wie zum Beispiel das Versäumnis, eine Versicherung zu erneuern, eine Aktienoption auszuüben oder die Unmöglichkeit, der Aufforderung eines Kreditinstitutes zu einer Einschußzahlung oder Darlehenstilgung nachzukommen.
- d. Die angemessenen Kosten, die einem Versicherten für Überstundenzahlungen an Angestellte entstehen, die spezifisch damit beauftragt sind, bei den Verhandlungen über einen in dieser Police gedeckten Schaden zu assistieren; diese dürfen jedoch den entsprechenden Teil seines (stundenmäßig zu berechnenden) Grundgehalts nicht übersteigen. Ferner angemessene Ausgaben, die direkt durch solche Verhandlungen entstehen. Für alle diese Ausgaben ist eine detaillierte Aufstellung vorzulegen, die auch die Zeitdauer und Art der Leistungen anzugeben hat.
- e. Kosten und Honorare für Sicherheitspersonal, welche ein Versicherter zum Schutze von Versicherten, Angehörigen, Gästen oder Sachwerten anstellt, vorausgesetzt daß die in Punkt 8 des Versicherungsscheines genannte Organisation deren Einstellung empfiehlt.
- f. Angemessene Kosten für Mitteilungen, Inserate, Kommunikationen und Aufzeichnungsgeräte, einzig und unmittelbar zum Zweck der Befreiung einer **entführten oder festgehaltenen Person**.
- g. Honorare und Ausgaben eines selbständigen PR-Beraters und/oder Dolmetschers.
- h. Aufgrund eines versicherten Ereignisses eingesetzte notwendige technische Anlagen und Ausrüstungen.
- i. Honorare und Ausgaben für unabhängige forensische Analysen.
- j. Kosten der Wiedereingliederung in den Beruf eines Opfers einer Entführung oder einer Freiheitsberaubung einschließlich des Gehalts des Opfers während der Wiedereingliederungsmaßnahme und die Kosten von externen Ausbildungskursen.

7. Tod oder Invalidität

1. Tod oder Invalidität eines Versicherten während einer Entführung, Freiheitsberaubung, Verkehrsmittelentführung oder Erpressung und eines Versicherten, die an Verhandlungen oder anderen Maßnahmen zur Lösung der Personen- oder Verkehrsmittelentführung, Freiheitsberaubung oder Erpressung direkt beteiligt war.
2. Die in Abschnitt 6 f) des Versicherungsscheines aufgeführten Beträge bilden die Obergrenze der Haftung des Versicherers für sämtliche Todes- und Invaliditätsfälle als Folge von Körperverletzungen, die der verletzte Versicherte oder die verletzten Versicherten aus Anlaß eines - und desselben Schadenereignisses erleiden.
3. Der Versicherer ist berechtigt, im angemessenen Umfang auf eigene Kosten die ärztliche

Untersuchung derjenigen Personen zu verlangen, deren Verletzung Anspruchsgrundlage ist. Der Versicherer hat auch, soweit am Ort des Geschehens rechtlich zulässig, das Recht, im Todesfall die Vornahme einer Autopsie zu verlangen.

4. Alle Ansprüche im Rahmen dieser Bestimmung werden an den Versicherungsnehmer ausgezahlt, sobald der Schadennachweis dem Versicherer gegenüber erbracht ist. Geeignete Nachweise sind insbesondere: Sterbeurkunde, amtsärztliche Bescheinigung, polizeiliche oder sonstige behördliche Ermittlungsakten.
5. Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane richtet sich die Leistung des Versicherers nach dem aufgeführten Invaliditätsgrad:

Arm im Schultergelenk	75%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	70%
Arm bis unterhalb des Ellenbogengelenks	65%
Hand im Handgelenk	60%
Daumen	25%
Zeigefinger	15%
anderer Finger	10%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	75%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	65%
Bein bis unterhalb des Knies	55%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	50%
Fuß im Fußgelenk	45%
große Zehe	10%
andere Zehe	3%
Auge	50%
Auge sofern die Sehkraft des anderen Auges bereits bei Eintritt des versicherten Ereignisses verloren war	70%
Gehör auf einem Ohr	35%
Gehör auf einem Ohr, sofern das Gehör des anderen Ohres bereits bei Eintritt des versicherten Ereignisses verloren war	50%
Geruchssinn	15%
Geschmackssinn	10%
Stimme	70%

8. Krisenreaktion

Alle Honorare und Ausgaben der in Punkt 8 des Versicherungsscheines aufgeführten Krisenreaktionsberater.

Die Maximalhaftung der Versicherer für Belohnungen, angemessene Honorare, Zinsen und sonstige Ausgaben (allein oder in Kombination) gemäß 3, 4, 5 und 6 dieses Abschnitts übersteigt nicht 100% der Höchsthaftung in Punkt 6 d) des Versicherungsscheines und wird zusätzlich zu dieser Summe gezahlt.

Die Haftung der Versicherer für die in Punkt 6 c) genannten Honorare und Ausgaben ist unlimitiert und zusätzlich zu der in Punkt 6 a) des Versicherungsscheines festgesetzten Höchsthaftung zahlbar.

Ein in Punkt 7 des Versicherungsscheines festgesetzter Selbstbehalt gilt nicht für irgendwelche Zahlungen unter Abschnitt III.

Abschnitt IV.

C. Definitionen

1. Versicherte bedeutet (1) den in Punkt 1 des Versicherungsscheines genannten Versicherungsnehmer und (2) die in Punkt 3 des Versicherungsscheines genannten versicherten Personen.

2. Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG, Lebensgefährten, Geschwister, Schwäger, Schwägerinnen, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, überlebende Vorfahren (einschließlich derer des Ehegatten oder des Lebensgefährten), Stiefeltern, Schwiegereltern, direkte Nachkommen, adoptierte Kinder, Pflegekinder oder Stiefkinder, Enkelkinder, sowie Kinder der Geschwister (einschließlich der Ehegatten) einer versicherten Person und solche Personen, die ihren hauptsächlichen Wohnsitz bei der versicherten Person haben.

Lebensgefährten sind Partner unterschiedlichen und gleichen Geschlechts in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch eine innere Bindung auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner für einander in den Not- und Wechselfällen des Lebens begründen, also über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.

3. Gast bedeutet:

- a) Kunden oder Gäste während sie sich auf dem Gelände eines Versicherten befinden,
- b) jede Person, die einen Versicherten in einem Kraftfahrzeug, Flugzeug, Wasserfahrzeug oder schienengebundenen Verkehrsmittel begleitet oder die sich in der Wohnung/Haus oder auf dem Grundstück eines Versicherten befindet und der ein Versicherter Gastfreundschaft ohne Gegenleistung gewährt hat,
- c) jede Person, die vorübergehend zum Zweck der Besorgung eines Lösegelds oder Erpressungszahlung beschäftigt wurde und
- d) von den Versicherten beschäftigte Hausangestellte.

4. Informant bedeutet eine Person, welche anders nicht erhältliche Informationen lediglich gegen eine tatsächliche oder versprochene Geldzahlung des Versicherten liefert.

5. Entführung oder entführen bedeutet die Gefangennahme und Festhaltung eines Versicherten, eines Angehörigen oder Gastes (einschließlich **Verkehrsmittelentführung) gegen deren Willen seitens Personen, die Geld oder sonstige Leistungen für die Freilassung dieser Opfer verlangen.**

6. Verkehrsmittelentführung (Hijacking) bedeutet das illegale zwangsweise Festhalten eines Versicherten, eines Angehörigen oder Gastes an Bord eines Flugzeuges, Wasserkraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuges oder schienengebundenen Verkehrsmittels.

7. Gehalt oder Gehälter bedeuten die direkten Vergütungen einschließlich ausländischer Steuerrückerstattungen, Aufwendungen für Teuerungszulagen, einschließlich Boni und anderer Zuwendungen, Aufwendungen für die Kranken-, Sozial- und Pensionsversicherung, die ein Versicherter einem Versicherten für ihre persönlichen Leistungen zur Zeit der Entführung oder Freiheitsberaubung zahlt.

8. Kosten bedeuten die angemessenen Ausgaben eines Versicherten bei Verhandlungen über die Freilassung von Versicherten, Angehörigen oder Gästen.

9. Geschäftsgeheimnisse bedeuten vertrauliche Informationen (einschließlich Formeln, Vorlagen, Zusammenstellungen, Programme, Vorrichtungen, Methoden, Techniken und

Verfahren), die im Geschäft eines Versicherten benutzt werden, die nicht allgemein bekannt sind und über welche Kenntnis auf legitime Weise nicht zu erreichen ist und bezüglich derer angemessene Anstrengungen gemacht werden, um sie geheim zu halten, die jedoch in den Besitz anderer Personen als der Versicherten gelangt sind, die einen wirtschaftlichen Vorteil von ihrer Weitergabe oder Nutzung erlangen können.

10. Sachwerte bedeuten alle beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die den Versicherten gehören, die sich unter seiner Kontrolle befinden, die er gemietet oder gepachtet hat oder für die er rechtlich verantwortlich ist, einschließlich Büro und Geschäftsausstattung, Maschinen, EDV Anlagen sowie andere Mobilien.

11. Freiheitsberaubung bedeutet die mutwillige und willkürliche Festnahme oder Einsperrung gegen den Willen eines Versicherten, eines Angehörigen oder Gastes.

Abschnitt V.

D. Allgemeine Policenbedingungen

1. Versicherungsdauer, Beginn der Versicherung, Zahlung der Prämie

Die Versicherungsdauer ist im Versicherungsschein festgelegt. Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein festgelegten Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlt. Die erste oder einmalige Prämie ist nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Alle nach der Erstprämie zu zahlenden Prämien sind Folgeprämien. Sie sind vorbehaltlich einer Ratenzahlungsvereinbarung am 1. des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, daß er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten unter Hinweis auf die Rechtsfolgen fortdauernden Verzugs unter Bezifferung der rückständigen Prämienbeträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen in Textform zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen auffordern.

2. Versicherungssummen

a) Pro Schaden: Für jedes der in Abschnitt II aufgezählten Risiken oder eine Kombination derselben ist die Höchstentschädigung für einen Schaden der in Punkt 6 a) des Versicherungsscheines festgesetzte Betrag.

b) Maximale Gesamthaftung pro Jahr. Für alle Schäden die durch sämtliche Risiken entstehen ist die Höchstentschädigung der in Punkt 6 b) des Versicherungsscheines festgesetzte Betrag.

c) Falls der Versicherte durch zwei oder mehr Policen oder Versicherungsscheine gedeckt ist, die vom Versicherern ausgestellt sind, so ist die Gesamtentschädigung der Versicherer für einen vom Versicherten erlittenen Schaden nicht kumulativ, sondern übersteigt keinesfalls den höchsten Betrag, der in einer der Policen oder Versicherungsscheine gedeckt ist. Der Versicherte ist im Vorfeld darüber zu informieren.

3. Selbstbehalt

Der in Punkt 7 des Versicherungsscheines festgesetzte Betrag einer Selbstbeteiligung ist vom Versicherten zahlbar und gilt – außer bei Risiko 3 – für jeden einzelnen Schaden. Jedoch gelten alle Schäden oder zusammenhängenden Schadensserien, die aus einem Ereignis entstehen, als ein Schaden.

4. Andere Versicherungen

Diese Versicherung tritt erst nach Anwendung des in Punkt 7 des Versicherungsscheines festgesetzten Selbstbehalts sowie jeder anderen gültigen einziehbaren Versicherung ein, die dem Versicherten zur Verfügung steht, gleichgültig ob die andere Versicherung als Erst-, Mit-, Exzedenten-, Quoten-Versicherung oder ähnliches bezeichnet ist, es sei denn, daß die andere Police ausdrücklich als Exzedenten Versicherung über die Höchstbeträge des vorliegenden Versicherungsvertrages hinaus ausgestellt ist.

5. Bewertung

Die Versicherer sind nicht für mehr als den Ersatz des Barwerts einer nicht-geldlichen Leistung zur Zeit ihrer Übergabe verpflichtet. Wenn ein Schaden und/oder Ausgaben in einer anderen als der in dem Versicherungsschein festgesetzten Währung zahlbar sind, so erhöht sich die Ersatzpflicht der Versicherer dadurch nicht, sondern es gilt der Kurswert in London am Tage der Aushändigung.

6. Wiedererlangung

Sollte der Versicherte einen unter diesem Versicherungsvertrag gedeckten Schaden und/oder Kostenaufwand erleiden, werden alle wiedererlangten Beträge (wenn es sich nicht um Bürgschaften, Versicherung, Rückversicherung oder Schadloshaltung zugunsten der Versicherer handelt) folgendermaßen verteilt:

Wenn der Schaden oder die Ausgaben den versicherten Betrag abzüglich des Selbstbehalts übersteigen, so steht der wiedererlangte Betrag dem Versicherten zu; nach dessen Befriedigung erhalten die Versicherer den von ihnen gezahlten Betrag zurück, ein eventueller Restbetrag geht an den Versicherten.

Wenn die von den Versicherern gezahlte Entschädigung zur Deckung des Schadens und der Kosten des Versicherten ausreicht, so steht der wiedererlangte Betrag den Versicherern zu, ein eventueller Restbetrag dem Versicherten.

7. Betrügerische Absprachen und Betrug

Diese Police deckt keinen Schaden oder Ausgaben, die durch die betrügerische, unredliche oder verbrecherische Handlung einer versicherten Person, eines Angehörigen, Gastes oder eines bevollmächtigten Vertreters verursacht wird, gleichgültig ob diese allein oder in betrügerischer Absprache mit anderen handeln, es sei denn, daß die Person, welche die Genehmigung zur Zahlung des Schadens oder der Ausgaben gab, zuvor jede angemessene Anstrengung gemacht hat, um zu ermitteln, daß die Lösegeldforderung oder Androhung echt war.

8. Meldung

Vor der Übergabe von Geld oder anderen Leistungen muss die Person, welche die Genehmigung zur Übergabe erteilt, den Vorfall an folgende Stellen gemeldet oder jede angemessene Anstrengung gemacht haben, dies zu tun:

- a) so rasch wie praktisch möglich die zuständige Polizeibehörde, jedoch unter Berücksichtigung der Sicherheit der festgehaltenen oder bedrohten Person(en) und
- b) mindestens einem anderen Vertreter des Versicherungsnehmers, wenn die zu übergebenden Sachwerte Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder er für sie rechtlich verantwortlich ist.

9. Begrenzung der Entdeckungsfrist

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden und/oder Ausgaben, die später als 12 Monate nach Ablauf der in Punkt 2 der Versicherungsscheines genannten Versicherungslaufzeit entdeckt werden.

10. Mehrere Versicherte

Der Einschluss in diese Police von mehr als einem Versicherten erhöht die Maximalhaftung der Versicherer nicht.

11. Änderungen

Mitteilungen an einen Agenten oder Kenntnis seitens eines Agenten oder anderen Vertreters der Versicherer bewirken keinen Verzicht auf oder eine Änderung irgendeines Teils dieses Vertrages. Sie hindern auch die Versicherer nicht daran, irgendwelche Rechte unter dieser Police geltend zu machen. Ein Verzicht oder eine Änderung ist nur durch einen schriftlichen Nachtrag möglich, der ein integraler Teil dieser Police ist.

12. Anzeigepflichten während der Vertragslaufzeit

Treten nach der Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben und nach denen die Versicherer in Textform gefragt haben, hat der Versicherungsnehmer solche Umstände, nachdem er von diesen Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen solcher Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

13. Abtretung / Verpfändung

Eine Abtretung oder Verpfändung des versicherten Interesses unter dieser Police ist ohne Zustimmung der Versicherer für diese nicht bindend.

14. Schadensmeldung

Der Krisenberater (Punkt 6 des Versicherungsscheines) muss so rasch wie praktisch möglich von einem Ereignis verständigt werden, das zu einem in dieser Police versicherten Schaden und/oder Ausgaben führen könnte. Diese Verständigung kann beispielsweise mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg (SMS, E-Mail) erfolgen.

15. Schadensnachweis

Ein schriftlicher Schadens- und/oder Ausgabennachweis muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des Schadens und/oder einer Ausgabe des Versicherten oder so rasch wie praktisch möglich, an den Versicherer eingereicht werden.

16. Kündigung

Dieser Vertrag kann vom Versicherten durch Rückgabe der Police oder mittels Mitteilung in Textform an die Versicherer gekündigt werden; letztere muss das Datum enthalten, ab welchem die Police ungültig sein soll. In diesem Falle behält der Versicherer die übliche Kurzzeitprämie. Diese wird pro rata der Prämie für die abgelaufene plus 10% der Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode berechnet.

Die Versicherung kann von den Versicherern mittels Mitteilung in Textform an den Versicherungsnehmer gekündigt werden. Diese muss Angaben über den Zeitpunkt enthalten, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Mindestfrist beträgt 90 Tage.

Eine schriftliche Mitteilung genügt. Die Übergabe der schriftlichen Kündigung wird dem Versand durch die Post gleichgestellt. Das Datum in der Kündigungsmittteilung, an dem die Kündigung wirksam wird ist damit das Ablaufdatum der Police. Die den Versicherern zustehende Prämie wird pro rata für die bisherige Laufzeit berechnet.

Die Abwicklung kann am Zeitpunkt der Kündigung oder so bald wie praktisch möglich danach erfolgen.

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Schriftform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat nach seiner Entstehung ausgeübt wird.

17. Zusammenarbeit

Bei einem Schaden und/oder einer Ausgabe hat der Versicherte mit den Versicherern in allen die Versicherung betreffenden Angelegenheiten zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit kann u.U. aus Teilnahme an Gerichtsterminen und -verhandlungen, die Beschaffung von Zeugen, Zeugenaussage, die Sicherstellung von Beweismitteln und Hilfe bei der Durchführung von Schiedsgerichts- und anderen Verfahren bestehen.

18. Regress

Bei einer Zahlung unter dieser Police treten die Versicherer in alle Regressrechte des **Versicherten gegen natürliche oder juristische Personen ein. Der Versicherte hat die zur Wahrnehmung dieser Rechte notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Schritte zur Sicherung dieser Rechte zu unternehmen.**

19. Klagen / Verjährung

Klagen nach dem kodifizierten oder Billigkeitsrecht in Verbindung mit einem Entschädigungsanspruch unter dieser Police sind nach Ablauf von 36 Monaten nicht zulässig. Sie sind ebenfalls nicht möglich, wenn kein gemäß den Policenbedingungen erforderlicher schriftlicher Schadensnachweis erfolgt ist.

Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

20. Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften

Policenbestimmungen, die am Tage ihres Inkrafttretens gegen die Gesetze des Landes verstoßen, in dem die Police ausgehändigt wurde oder ausgehändigt werden sollte, werden hiermit dahingehend geändert, daß sie den Mindestanforderungen solchen gesetzlicher Vorschriften genügen.

21. Einzelhaftung

Die Leistungspflicht der unterzeichnenden Versicherer ist Einzel- und nicht gesamtschuldnerische Haftung und ist auf den Betrag des von jedem individuell gezeichneten Betrages begrenzt. Die einzelnen Versicherer sind nicht für die Nichteinhaltung irgendwelcher Vertragsbestimmungen oder Nichtzahlungen seitens mitunterzeichnender Versicherer verantwortlich.

22. Geheimhaltung

Der Versicherte hat sich jederzeit nach besten Kräften darum zu bemühen, daß das Bestehen dieser Police so wenig wie möglich bekannt wird.

23. Vertragsrecht

Für diese Police und ihre Auslegung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien erkennen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Meinungsverschiedenheiten und alle anderen Angelegenheiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, an.

24. Beschwerden

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.